

07.05.2015

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 07.05.2015
Ltg. -657/A-1/42-2015
L-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Ing. Schulz, Edlinger, Ing. Haller, Mold, Ing. Rennhofer und Balber

betreffend die **Änderung des Gentechnik-Vorsorgegesetzes**

Das NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz, LGBl. 6180, setzt die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABI. Nr. L 106 vom 17. April 2001, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, ABI. Nr. L 268 vom 18. Oktober 2003, S. 1, um.

Das Gesetz ist befristet und würde mit Ablauf des 31. August 2015 außer Kraft treten.

Niederösterreich hat mit der Erlassung dieses Gesetzes eine Vorreiterrolle bei der Umsetzung der genannten RL übernommen und ein modernes Vorsorgegesetz geschaffen, mit dem die Gefahr eines unbeabsichtigten Vorhandenseins von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in der Umwelt möglichst minimiert wird und Pflanzen auf landwirtschaftlichen Flächen, auf denen GVO nicht ausgebracht werden, nach ökologischen/biologischen Produktionsverfahren erzeugt werden können. Ein Verbot des Anbaus war nach den europarechtlichen Vorgaben zum Zeitpunkt der Erlassung des Gesetzes jedoch nicht zulässig.

Mit der Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015, ABl.Nr. L 68 vom 13. März 2015, S. 1, wurde den Mitgliedstaaten nunmehr die ausdrückliche Möglichkeit eingeräumt, den Anbau von GVO unter bestimmten Voraussetzungen aus öffentlichen Interessen zu beschränken oder zu verbieten (vgl. Artikel 26b Abs. 3 und 4). Eine Befristung dieser Maßnahmen ist nicht vorgesehen.

Die innerstaatliche Kompetenz zur Umsetzung dieser neuen europarechtlichen Möglichkeit der Verhinderung bzw. Beschränkung des Anbaus von GVO kommt ausschließlich den Ländern zu.

Die neuen Bestimmungen sehen die Möglichkeit vor, aus bestimmten öffentlichen Interessen, wie z.B. der Sicherstellung einer ökologisch/biologischen Produktion oder aus umwelt- oder agrarpolitischen Gründen, im Einzelfall den Anbau von GVO auch zu verbieten. Das Verbot muss im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, begründet sowie verhältnismäßig und nicht diskriminierend sein und kann sowohl den Anbau einzelner Pflanzenarten oder –sorten umfassen als auch für einzelne Regionen oder das ganze Bundesland ausgesprochen werden. Die Maßnahme ist der EU zu notifizieren und darf erst nach einer Stillhaltefrist von 75 Tagen erlassen werden.

Da aus der Richtlinie keine Notwendigkeit einer Befristung der Regelungen ableitbar ist, soll das NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz in Zukunft unbefristet gelten.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Ausschüssen am 13. Mai 2015 möglich ist.